

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der

COGITO & CREO – PR-Beratung – Dr. Corinna Kofler

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

*Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Version zu verwenden.*

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, welche durch den *Auftragnehmer* aufgrund einer Auftragserteilung erfolgen, in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung geltenden Fassung (<http://www.corinna-kofler.com/#auweia>) . Mit der Auftragserteilung hat der *Kunde* diese AGB zur Kenntnis genommen und anerkannt.
- 1.2. Als *Kunden* gelten juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des *Kunden* erkennt der *Auftragnehmer* nicht an und widerspricht diesen hiermit. Ausnahme: Der *Auftragnehmer* hat schriftlich und ausdrücklich deren Geltung zugestimmt.
- 1.4. Der *Auftragnehmer* behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Diese Änderungen gelten als kundgemacht mit dem Erscheinen auf der Homepage des *Auftragnehmers*. Die neu kundgemachten AGB gelten auch für die mit den bisherigen *Kunden* abgeschlossenen Altverträgen, sofern nicht Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 1.5. Die AGB sind ein integrierter Bestandteil aller Verträge, Rechnungen sowie sonstiger Schriftstücke, die vom *Auftragnehmer* an den *Kunden* gesendet werden. Demgemäß sind die AGB in diesen Schriftstücken als ein automatisch akzeptierter Teil des Vertrages anzusehen.

- 1.6. Den abschließenden Leistungsinhalt des zwischen dem *Auftragnehmer* und dem *Kunden* zustande gekommenen Vertrages regelt die Auftragsbestätigung und/oder ein gesondert dazu geschlossener Vertrag samt der jeweiligen Spezifikationen.
- 1.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (insbesondere aufgrund zwingender Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke vorliegen, werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung, eine vom wirtschaftlichen Ergebnis her möglichst nahekommende und rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

## **2. Angebote**

- 2.1. Alle Angebote vom *Auftragnehmer* sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der *Kunde* einen Auftrag schriftlich bestätigt, oder der *Auftragnehmer* mit der Erbringung von Leistungen beginnt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 2.2. Sämtliche nicht vereinbarungsgemäß vom *Auftragnehmer* auszuführenden, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen, zusätzlichen Leistungen sind vom *Kunden* auf eigene Kosten zu erbringen.
- 2.3. Abbildungen, Aussagen, Beschreibungen und Spezifikationen in Werbeunterlagen und sonstigen Darstellungen sind unverbindlich; die Zusicherung von Eigenschaften ist damit nicht verbunden. Diese bedarf stets der ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung des *Auftragnehmers*.
- 2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen behält sich der *Auftragnehmer* alle Rechte vor. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung des *Auftragnehmers* zulässig.

## **3. Vertragsabschluss**

- 3.1. Jeder Auftrag des *Kunden* bedarf zum Vertragsabschluss einer Auftragsbestätigung durch den *Auftragnehmer*. Das Absenden oder Übergeben der vom *Kunden* in Auftrag gegebenen Ware/Dienstleistung bewirkt ebenfalls den Vertragsabschluss.
- 3.2. Erteilt der *Kunde* einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang beim *Auftragnehmer* gebunden.

- 3.3. Dem *Kunden* ist bekannt, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmittel ist und dass Daten, die über das Internet versandt werden, einerseits bekannt werden können und andererseits von Dritten verändert werden können. Der *Kunde* trägt das Risiko, dass Daten nicht oder nicht in der von ihm gesandten Form beim *Auftragnehmer* ankommen. Der *Auftragnehmer* darf darauf vertrauen, dass die Daten in der Form, in der sie erhalten werden, vom *Kunden* gesandt wurden.

#### 4. Werbeleistungen

Die Beauftragung des *Auftragnehmers* vom *Kunden* zur Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen wie zum Beispiel Inserate und/oder Webbanner auf dem vom *Auftragnehmer* betriebenen Medien ist entgeltpflichtig und unterliegt zusätzlich einer vom *Kunden* zu tragenden Werbeabgabe in Höhe von 5 % des Netto-Entgeltes der Werbeleistung.

#### 5. Preise

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch des *Auftragnehmers* für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Der *Auftragnehmer* ist dazu berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes bereits ab einem Auftragsvolumen in der Höhe von € 1.000,00 bis zu 50 % des vereinbarten Netto-Entgeltes sofort nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Das Entgelt versteht sich als Netto-Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat der *Auftragnehmer* für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Entgelt in der marktüblichen Höhe.
- 5.3. Alle Leistungen des *Auftragnehmers*, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem *Auftragnehmer* erwachsenden Barauslagen sind vom *Kunden* zu ersetzen.
- 5.4. Kostenvoranschläge des *Auftragnehmers* sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die vom *Auftragnehmer* schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird der *Auftragnehmer* den *Kunden* auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom *Kunden* genehmigt, wenn der *Kunde* nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 5.5. Für alle Arbeiten des *Auftragnehmers*, die aus welchem Grund auch immer vom *Kunden* nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem *Auftragnehmer* das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgeltes erwirbt der *Kunde* an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem *Auftragnehmer* zurückzustellen.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen vom *Auftragnehmer* sofort fällig und müssen mittels Banküberweisung oder Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Rechnung geleistet werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die vom *Auftragnehmer* gelieferte Ware/Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes einschließlich aller Nebenverbindlichkeit im Eigentum des *Auftragnehmers*.
- 6.2. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der *Auftragnehmer* für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der noch offenen Schuld zu fordern.
- 6.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des *Kunden* kann der *Auftragnehmer* sämtliche, im Rahmen anderer mit dem *Kunden* abgeschlossenen Verträge, erbrachten Leistungen oder Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 6.4. Weiters ist der *Auftragnehmer* nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 6.5. Verzugszinsen, Mahnspesen:

Bei Zahlungsverzug verrechnet der *Auftragnehmer* Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB. Mahnspesen und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe werden ab der ersten Mahnung verrechnet. Wird eine zweite Mahnung erforderlich, erfolgen alle künftigen Lieferungen nur mehr gegen Vorauszahlung oder Nachnahme. Nach erfolgloser zweiter Mahnung erfolgt die Übergabe der Forderung an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt. Der *Kunde* verpflichtet sich bei Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen alle zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche notwendigen Kosten zu ersetzen. Pro Mahnung sind € 5,00 und weiters für die Evidenthaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen € 25,00 vom *Kunden* zu ersetzen. Darüber hinaus sind die Kosten des Inkassobüros bis zu den in der jeweils geltenden Verordnung für Höchstgebühren im Inkassowesen vorgesehenen Höchstgebühren und die Kosten von Rechtsanwälten nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz zu ersetzen.

### 6.6. Aufrechnung:

Der *Kunde* ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen Gegenforderungen des *Auftragnehmers* aufzurechnen, außer die Forderung des *Kunden* wurde vom *Auftragnehmer* schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## **7. Leistungsumfang / Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 7.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des *Kunden* bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den *Auftragnehmer*. Innerhalb des vom *Kunden* vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit auf Seiten des *Auftragnehmers*.

- 7.2. Alle Leistungen des *Auftragnehmers* (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom *Kunden* zu überprüfen und von ihm binnen 3 Werktagen ab Eingang beim *Kunden* freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie vom *Kunden* als genehmigt.
- 7.3. Der *Kunde* wird dem *Auftragnehmer* zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sich von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der *Kunde* trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom *Auftragnehmer* wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 7.4. Der *Kunde* ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber, Marken, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der *Kunde* garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Der *Auftragnehmer* haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der *Auftragnehmer* wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der *Kunde* den *Auftragnehmer* schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

## **8. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

- 8.1. Der *Auftragnehmer* ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 8.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des *Kunden*, in jedem Fall aber auf Rechnung des *Kunden*.
- 8.3. Soweit der *Auftragnehmer* notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des *Auftragnehmers*.

## **9. Konzept und Ideenschutz**

- Hat der potentielle *Kunde* den *Auftragnehmer* vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen und kommt der *Auftragnehmer* dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- 9.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch den *Auftragnehmer* treten der potentielle *Kunde* und der *Auftragnehmer* in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 9.2. Der potentielle *Kunde* anerkennt, dass der *Auftragnehmer* bereits mit der Konzeptbearbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

- 9.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung des *Auftragnehmers* ist dem potentiellen *Kunden* schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 9.4. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke allem später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel, usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 9.5. Der potentielle *Kunde* verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese vom *Auftragnehmer* im Rahmen des Konzeptes präsentierten Werbeideen, außerhalb des Kollektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 9.6. Der potentielle *Kunde* kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung beim *Auftragnehmer* ein.

## **10. Termine**

- 10.1. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom *Auftragnehmer* schriftlich zu bestätigen.
- 10.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung des *Auftragnehmers* aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind sowohl der *Kunde* als auch der *Auftragnehmer* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3. Befindet sich der *Auftragnehmer* im Verzug, so kann der *Kunde* vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem *Auftragnehmer* schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des *Kunden* wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **11. Rücktritt vom Vertrag**

- 11.1. Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist der *Auftragnehmer* auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des *Kunden* oder



Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes hat der *Auftragnehmer* bei Verschulden des *Kunden* die Wahl einen pauschalierten Schadenersatz von 30 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

- 11.2. Bei Zahlungsverzug des *Kunden* ist der *Auftragnehmer* von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3. Voraussetzung für den Rücktritt des *Kunden* vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden vom *Auftragnehmer* zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist jedenfalls schriftlich beim *Auftragnehmer* geltend zu machen.
- 11.4. Tritt der *Kunde* – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so hat der *Auftragnehmer* die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der *Kunde* verpflichtet, nach Wahl des *Auftragnehmers* einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

## 12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der *Kunde* zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der *Kunde* fortgesetzt trotz schriftlicher Abmahnung mit der Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zum Beispiel Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des *Kunden* bestehen und dieser auf Begehren des *Auftragnehmers* weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung des *Auftragnehmers* eine taugliche Sicherheit leistet.

## 13. Präsentationen

- 13.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem *Auftragnehmer* ein angemessenes Entgelt zu, mangels Vereinbarung zumindest die Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwandes des *Auftragnehmers* für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen.

- 13.2. Erhält der *Auftragnehmer* nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des *Auftragnehmers*, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des *Auftragnehmers*; der *Kunde* ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem *Auftragnehmer* zuzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des *Auftragnehmers* nicht zulässig.
- 13.3. Ebenso ist dem *Kunden* die weitere Verwendung, der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der *Kunde* keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 13.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in vom *Auftragnehmer* gestalteten Werbemittel verwertet, so ist der *Auftragnehmer* berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderwärtig zu verwenden.

#### **14. Eigentumsrecht und Urheberschutz**

- 14.1. Alle Leistungen vom *Auftragnehmer* einschließlich jener aus Präsentationen (zum Beispiel Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, usw.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des *Auftragnehmers* und können vom *Auftragnehmer* jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der *Kunde* erwirbt durch Zahlung des Entgeltes das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der *Kunde* die Leistungen des *Auftragnehmers* jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des *Auftragnehmers* setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung des vom *Auftragnehmer* davon in Rechnung gestellten Honorars voraus. Nutzt der *Kunde* bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des *Auftragnehmers*, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 14.2. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des *Auftragnehmers*, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den *Kunden* oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des *Auftragnehmers* und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 14.3. Für die Nutzung von Leistungen des *Auftragnehmers*, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht ist, unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, die Zustimmung des *Auftragnehmers* erforderlich. Dafür steht dem *Auftragnehmer* und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.
- 14.4. Für die Nutzung von Leistungen des *Auftragnehmers* bzw. von Werbemitteln, für die der *Auftragnehmer* konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Hauptvertrages, unabhängig

davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung des *Auftragnehmers* notwendig.

- 14.5. Für Nutzungen gemäß Abs. 4 steht dem *Auftragnehmer* im ersten Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf das volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Entgelt zu. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem vierten Jahr ist kein Entgelt mehr zu bezahlen.
- 14.6. Der *Kunde* haftet dem *Auftragnehmer* für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Entgeltes.

## **15. Kennzeichnung**

- 15.1. Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den *Auftragnehmer* und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem *Kunden* dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 15.2. Der *Auftragnehmer* ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des *Kunden* dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Webseite mit Name und Firmenlogo auf die zum *Kunden* bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## **16. Gewährleistung und Schadenersatz**

- 16.1. Der *Kunde* hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung/Leistung durch den *Auftragnehmer*, verdeckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 16.2. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem *Kunden* das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferungen/Leistung durch den *Auftragnehmer* zu. Der *Auftragnehmer* wird die Mängel binnen angemessener Frist beheben, wobei der *Kunde* dem *Auftragnehmer* alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den *Auftragnehmer* mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem *Kunden*, die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem *Kunden* die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 16.3. Es obliegt auch dem *Kunden*, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen.
- 16.4. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des *Auftragnehmers* ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist vom *Kunden* zu beweisen.
- 16.5. Schadenersatzansprüche des *Kunden*, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens

bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des *Auftragnehmers* beruhen.

- 16.6. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 16.7. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuer begrenzt.

## **17. Allgemeine Haftung**

- 17.1. Der *Auftragnehmer* wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den *Kunden* rechtzeitig auf für ihn erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des *Auftragnehmers* für Ansprüche, die aufgrund der Maßnahme der Verwendung eines (Kennzeichnens) gegen den *Kunden* erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn der *Auftragnehmer* seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet der *Auftragnehmer* nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des *Kunden* oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnlicher Ansprüche Dritter.
- 17.2. Der *Auftragnehmer* haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

## **18. Datenschutz**

Der *Kunde* stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des *Kunden*, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nr. zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des *Kunden* sowie für eigene Werbezwecke beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum *Kunden* bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung automationsunterstützt übermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der *Kunde* ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief widerrufen werden.

## **19. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 19.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem *Kunden* und dem *Auftragnehmer* ist ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 19.2. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Villach/Österreich. Bei Versand geht die Gefahr auf den

*Kunden* über, sobald der *Auftragnehmer* die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

- 19.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit dem *Auftragnehmer* ergebenden Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Villach/Österreich als vereinbart. Ungeachtet dessen ist der *Auftragnehmer* berechtigt, den *Kunden* an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.